

SEINE KÖNIGLICHE MAJESTÄT IN

PREUSSEN, Unser allergnädigster HERR, haben zwar unterm 25. Decembr. vorigen Jahres, durch den Druck publiciren lassen, das die abgedanckte und *Invalide*-Soldaten welche sich unterstehen würden auf dem Lande zu betteln, oder auch gar verbotenen Handel zu treiben, aufgehoben, und von Seiten der *Militz*, denen Land- und Aus-Reutern darunter alle *Hülffe* und *Assistentz*, auf *Requisition* geleistet werden solte. Damit aber solcher Verordnung mit so viel mehrern *Effect* nachgelebet werden, auch überall bekandt seyn möge, wohin diejenige, so solchergestalt *attrapiret* werden mögten, zu bringen seyen: So wollen und verordnen allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät hierdurch anderweit in Gnaden, das alle dergleichen Aufkäufer und Bettler, es mögen dieselbe seyn *Invalide* oder andere, Einheimische oder frembde, insbesondere auch Ziegeuner, mit allen ihrem bey sich habenden *Tross*, Weiber und Kinder, um diese nechst deme in denen Spinn- und Arbeits-Häusern unterzubringen, so bald sie ertappet worden, nach der nechsten *Compagnie*, und von dannen zur nechstbelegenen Vestung gebracht, selbige daselbst wohl verwahret, bey Wasser und Brod zur Arbeit angehalten, und demnechst weiterer Befehl ihrentwegen allerunterthänigst eingeholet werden solle. Als wornach sich alle und jede in den Städten *commandirende Officirer* von der *Infanterie*, und die auf dem Lande einquartirt von der *Carvallerie* und *Dragonern*, nicht weniger auch die Land-Räthe und *Steuer-Commissarien*, wie auch die auf dem Lande wohnende von Adel, *item* Beampte allergehorsamst zu achten, und auf vorerwehnte Weise hierinnen gebührend zu verfahren haben: Und ist Seiner Königlichen Majestät *Intention* und ernster Wille, das wann von obgenandten Land-Räthen, *Steuer-Commissarien*, Beampten oder denen von Adel, denen *Officirer*, sie *commandiren* in denen Städten oder auf dem platten Lande, gemeldet und angezeigt wird, wo solche Zieguners, *Invalide*-Soldaten, oder andere Müßiggänger, so sich vom Betteln erheben, sich aufhalten, alsdenn obgedachte *Officirer* gehalten seyn sollen, ohne weitere *Ordre* oder Rückfrage, solches lose Gefindel aufzuheben, welches darauf von der nechsten *Guarnison* in die Vestung so sich der gegend am nechsten befindet, gefänglich überliefert werden, und von dem *Gouverneur* oder *Commendanten* des Orts angenommen, und wie vorhin gemeldet, bis auf weitere *Ordre* und Befehl daselbsten *incarceriret* bleiben soll. *Signatum* BERLIN den 1. Marty 1717.

FR. WILHELM.

